

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.11.1973

Geschäftszahl

0836/73

Rechtssatz

Neu-, Zu- oder Umbauten dürfen, wenn die Fälle des zweiten Satzes des § 2 Linzer Bauordnungsnovelle 1946 zutreffen, nur auf baubehördlich genehmigten Bauplätzen ausgeführt werden, wobei die Genehmigung eines Bauplatzes entweder im Teilungsverfahren oder im Baubewilligungsverfahren erfolgt.